

Verwaltungsgericht Hamburg

Az.: 12 E 8253/25

Anwesend:

Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht [REDACTED]
Richter am Verwaltungsgericht
[REDACTED]
Richter am Verwaltungsgericht
[REDACTED]

Nichtöffentliche Sitzung

Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage

In der Verwaltungsrechtssache

Vereinigung "Thawra Hamburg",
[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Günther,
Mittelweg 150,
20148 Hamburg,
- 00295/25 - ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Behörde für Inneres und Sport,
diese vertreten durch das Landesamt für
Verfassungsschutz,
Johanniswall 4,
20095 Hamburg,
- Gz.: 017S-610002 - ,

- Antragsgegnerin -

erscheinen bei Aufruf der Sache um 10:00 Uhr:

für die Antragstellerin: [REDACTED]
[REDACTED]

für die Antragsgegnerin: [REDACTED]
[REDACTED]

Der Vorsitzende eröffnet den Erörterungstermin. Er führt kurz in den Sach- und Streitstand ein und erläutert den geplanten Ablauf des Erörterungstermins.

Die Antragstellerin erhält die Gelegenheit, ihr Selbstverständnis und ihre Organisationsstruktur zu erläutern und zu den Vorwürfen der Antragsgegnerin Stellung zu nehmen. Es werden einzelne Aussagen und Posts der Antragstellerin und ihrer Mitglieder erörtert.

Der Erörterungstermin wird um 11:50 Uhr für eine Beratung unterbrochen und um 12:40 Uhr fortgesetzt.

Die Sach- und Rechtslage wird weiter erörtert. Die Antragsgegnerin erhält das Wort. Der Vorsitzende und der Berichterstatter tragen die vorläufige Rechtsauffassung der Kammer zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags vor.

Der Erörterungstermin wird um 13:30 Uhr erneut unterbrochen und um 14:00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin wird um 14:03 Uhr erneut unterbrochen und nach erneuter Beratung der Kammer um 14:17 Uhr fortgesetzt.

Die Kammer weist die Beteiligten auf folgende Gesichtspunkte hin:

Zulässiger Antragsgegenstand im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dürfte ausschließlich die vorläufige Unterlassung der Beobachtung der Antragstellerin i.S.d. § 4 Abs. 1 HmbVerfSchG durch die Antragsgegnerin sein. Voraussetzung für diese Beobachtung ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbVerfSchG das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen bzw. Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 HmbVerfSchG. Bei den von der Antragsgegnerin vorgenommenen „Einstufungen“ der Antragstellerin als „Verdachtsfall“ bzw. „gesichert extremistische Bestrebung“ handelt es sich demgegenüber grundsätzlich um verwaltungsinterne Vorgänge ohne Außenwirkung, die daher für sich genommen nicht Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs sein können dürften. Etwas anderes dürfte lediglich für die öffentliche Bekanntgabe solcher Einstufungen gelten, die vorliegend jedoch nicht verfahrensgegenständlich ist.

Der Umstand, dass eine zivilgesellschaftliche Gruppierung mit anderen Gruppierungen, denen eine Verfassungsschutzbehörde vorwirft, Bestrebungen bzw. Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 HmbVerfSchG zu verfolgen, in Kontakt steht, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, dass auch hinsichtlich der erstgenannten Gruppierung tatsächliche Anhaltspunkte für solche Bestrebungen bzw. Tätigkeiten vorliegen. Insoweit kommt es vielmehr darauf an, inwiefern – erstens – die jeweilige andere Gruppierung solche Bestrebungen bzw. Tätigkeiten tatsächlich verfolgt und – zweitens – die erstgenannte Gruppierung sich gerade diese zu eigen macht. Daraus, dass die erstgenannte Gruppierung gemeinsam mit der anderen Gruppierung Demonstrationen oder andere Veranstaltungen organisiert oder deren Räumlichkeiten nutzt, folgt für sich genommen noch nicht ohne weiteres, dass sie sich auch jegliche Positionen und Aktivitäten der anderen Gruppierungen zu eigen macht. Soweit die Antragsgegnerin der Antragstellerin vorwirft, mit

Gruppierungen in Kontakt zu stehen, denen die Antragsgegnerin vorwirft, gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen i.S.d. §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbVerfSchG zu verfolgen, erscheint es der Kammer bei vorläufiger Würdigung des Vorbringens der Beteiligten eher fernliegend, dass die Antragstellerin selbst solche Bestrebungen verfolgen könnte. Soweit die Antragsgegnerin der Antragstellerin Äußerungen vorwirft, in denen diese – teils stark zugespitzt formulierte – Kritik an deutschem Regierungs- bzw. Behördenhandeln äußert, dürfte sich diese Kritik, soweit ersichtlich, praktisch ausschließlich auf den Umgang mit ausländischen Konflikten bzw. auf ausländische Konflikte bezogenem Aktivismus, namentlich dem sog. pro-palästinensischen Aktivismus, beziehen. Auch dürfte die befürwortende Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe wie „Antiimperialismus“, „Antikolonialismus“ oder „Antikapitalismus“ für sich genommen noch keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen i.S.d. §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HmbVerfSchG begründen.

Kritik an der israelischen Besetzung der palästinensischen Gebiete im Westjordanland und im Gazastreifen oder an sonstigem israelischen Regierungs- bzw. Behördenhandeln ist auch dann, wenn sie stark zugespitzt und polemisch formuliert ist, nicht ohne Weiteres als antisemitisch bzw. als i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 4 HmbVerfSchG gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet zu bewerten. Dies dürfte etwa für die Behauptung gelten, dass das Vorgehen der israelischen Regierung, der Israelischen Verteidigungstreitkräfte und weiterer israelischer Behörden gegenüber der Bevölkerung des Gazastreifens den Tatbestand des Völkermordes i.S.d. Art. 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes erfüllt, ebenso für die Behauptung, dass der Umgang der israelischen Regierung, der Israelischen Verteidigungstreitkräfte und weiterer israelischer Behörden mit der Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten bzw. im israelischen Staatsgebiet den Tatbestand der Apartheid i.S.d. Art. 2 der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid erfüllt. Gleiches gilt für die Forderung nach einer Neuordnung der territorialen Verhältnisse im Gebiet des Staates Israel und der palästinensischen Gebiete sowie den Aufruf zu Boykotten, Desinvestition und Sanktionen gegenüber Israel. Von erheblicher Bedeutung für die Bewertung, ob in diesem Zusammenhang gegen die Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen verfolgt werden, dürfte nach Auffassung der Kammer insbesondere sein, ob eine völkerrechtswidrige Gewaltanwendung gegenüber Israel in hinreichender Weise unterstützt bzw. befürwortet wird. Eine solche völkerrechtswidrige Gewaltanwendung können dabei etwa gegen Israel gerichtete militärische Aktionen von Hamas und Hisbollah darstellen.

Insoweit spricht im vorliegenden Fall viel dafür, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbVerfSchG für gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen aufseiten der Antragstellerin im Sinne einer Unterstützung bzw. Befürwortung gegen Israel gerichteter militärischer Aktionen von Hamas und Hisbollah vorliegen. Hingegen hat die Kammer erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einstufung der Antragstellerin als „gesichert extremistische Bestrebung“, da sich die tatsächlichen Anhaltspunkte insoweit bislang nicht hinreichend verdichtet haben dürften.

Die Kammer regt daher an, dass die Antragstellerin den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurücknimmt.

Vor diesem Hintergrund erklären die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin:

Die Antragstellerin nimmt hiermit ihren Antrag zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an das Hamburgische Obergericht eingelegt werden.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Wird dieser Beschluss später als einen Monat vor Ablauf der vorgenannten Frist bekannt gegeben, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Erörterungstermin wird um 14:35 Uhr geschlossen.

Hamburg, den 19.03.2026

